

Vereinbarung über den Zugang zu virtueller Entbündelung

Abgeschlossen zwischen

Firmenname

Firmenbuchgericht, Firmenbuchnummer

Straße

PLZ Ort

(„ISP“)

und der

Infotech Glasfaser GmbH

LG Ried im Innkreis, FN 41029m

Schärdinger Straße 35

A-4910 Ried im Innkreis

(„Infotech“)

gemeinsam „die Vertragspartner“

1. Präambel

Infotech ist berechtigt Glasfasernetze in den Bezirken Ried im Innkreis, Braunau und Schärding zu nutzen. Zum Großteil stehen diese Netze im Eigentum der Infotech Glasfaser GmbH, teilweise werden auch Netze im Eigentum anderer Unternehmen (z.B. BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH) genutzt. Mit dieser Vereinbarung wird der Zugang von Diensteanbietern zu den Glasfasernetzen geregelt, für die Infotech die Nutzungsrechte besitzt. Auf welche Glasfasernetze konkret Zugang gewährt wird, wird in einer oder mehreren separat abzuschließenden Gebietsvereinbarung(en) geregelt.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, eine möglichst hohe Nutzung der Glasfasernetze („Take-rate“) zu erreichen.

2. Definitionen

Für die vorliegende Vereinbarung kommen die folgenden Definitionen zur Anwendung:

- **Anschlussnetz (Access):** Zugangsnetz der nächsten Generation (NGA-Netz), das von Infotech errichtet wird bzw. errichtet wurde, um Endkunden mit Hochgeschwindigkeitsdiensten zu versorgen. Das Anschlussnetz besteht aus passiver Infrastruktur und aktiver Technik. Das Anschlussnetz umfasst nicht die Hausverkabelung (In-House-Verkabelung).

- **Aktive Technik / aktives Netz:** Elemente der Netzinfrastruktur, die Stromversorgung benötigen.
- **Diensteanbieter / ISP:** Unternehmen, das Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbietet.
- **Endkundenleistungen:** Telekommunikationsdienste, die vom Diensteanbieter und/oder Netzbetreiber privaten und geschäftlichen Endnutzern zur Verfügung gestellt werden.
- **Faserverteiler:** Verteilkasten, Verzweigung der einzelnen Bündel. Der Faserverteiler gehört zur passiven Infrastruktur.
- **Gebietsvereinbarung:** eine oder mehrere zu diesem Vertrag zusätzlich abgeschlossene Vereinbarung(en), in der die Vorleistungsdienste, die Preise für die Vorleistungsdienste und die Verkehrsübergabe in einem bestimmten Gebiet definiert werden.
- **Kollokation:** Bereich im PoP von Infotech, in den technischen Einrichtungen des ISP aufgestellt werden können.
- **Passive Infrastruktur:** Das von der Nutzungsgeberin errichtete passive Netz bestehend aus Schächten, Kanälen, Kabelkanälen und Leerrohren, LWL-Kabeln, Übergabeverteiler, passiven Spleißpunkten, etc. Alle Elemente des Netzes der Nutzungsgeberin sind dabei in dem Sinn „passiv“, dass keine Stromversorgung erforderlich ist.
- **Point of Presence (PoP):** Zentraler Punkt im Netz der Nutzungsgeberin, an denen der Anschluss an das Zubringernetz (Backhaul) erfolgt.
- **Verkehrsübergabe:** Verbindung zwischen Einrichtungen von Infotech und des ISP. Die Verkehrsübergabe wird verwendet, um die Ethernet Datenströme der virtuellen Entbündelung übergeben zu können.
- **Virtuelle Entbündelung:** Entbündelung, die es dem ISP ermöglicht, auf Basis eines Layer 2 (Ethernet-)Dienstes dem Endkunden eigene (Breitband)Produkte anzubieten.
- **Vorleistungsdienst:** Von Infotech angebotener Layer 2 Dienst mit definierten Qualitätskriterien (z.B.: Bandbreite). Die angebotenen Vorleistungsdienste werden in der/den „Gebietsvereinbarungen“ geregelt.
- **Zubringernetz (Backhaul):** Datenzubringung und Datenabführung beziehungsweise Anbindung der Zugangsnetze an Kernnetze.

3. Gebiete

Auf welche Glasfasernetze konkret Zugang gewährt wird, wird in einer oder mehreren separat abzuschließenden Gebietsvereinbarung(en) geregelt.

4. Vertragsabschluss für Zugang zur virtuellen Entbündelung

Infotech wird voraussichtlich ab Juli 2022 eine API für folgende Prozesse bereitstellen:

- Verfügbarkeitsabfrage
- Bestellung
- Entstörung

Die API ist im Anhang C beschrieben.

Alternativ zur API können die entsprechenden Daten per Mail an oan.noc@infotech.at übermittelt werden.

Netzverfügbarkeit

Ein ISP, der Kollokation am PoP errichtet hat und Verkehrsübergabe eingerichtet hat, kann bei Infotech die Verfügbarkeit von virtueller Entbündelung an einem bestimmten Standort nachfragen. Dazu übermittelt der ISP die in Anhang C beschriebenen Daten elektronisch via API oder per Mail an Infotech.

Bei einer wesentlichen Änderung der verfügbaren Adressen wird Infotech proaktiv die verfügbaren Adressen mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung gleichzeitig an alle ISPs übermitteln.

Bestellung

Bestellungen werden von ISP an Infotech per API oder Mail mit den im Anhang C beschriebenen Daten übermittelt.

Infotech führt die allgemeine Auftragsprüfung innerhalb von 5 Arbeitstagen durch. Bei Realisierbarkeit wird eine Auftragsbestätigung mit den im Anhang C beschriebenen Daten an den ISP übermittelt.

Durch eine Auftragsbestätigung oder Fertigstellungsmeldung von Infotech kommt der Einzelvertrag über die virtuelle Entbündelung zustande.

Ist der Auftrag nicht herstellbar, so übermittelt Infotech ein Storno mit Begründung an den ISP.

5. Berechtigungsverhältnisse

An den Berechtigungsverhältnissen an den Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, u.a.) ändert dieser Vertrag nichts.

Der ISP wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen (z.B. Kabel) deutlich als Einrichtungen des ISP kennzeichnen.

6. Zugang zu den Anlagen von Infotech / Durchführung der Arbeiten

Der Zugang zu den Anlagen von Infotech ist dem ISP ausschließlich in Abstimmung mit Infotech erlaubt.

Sämtliche Arbeiten in den Anlagen von Infotech sowohl bei Einbringung von Einrichtungen des ISP als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des ISP dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Infotech durch den ISP erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch Infotech selbst vorgenommen, ist Infotech berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für von Infotech durchgeführte Arbeiten bzw. für die

Bauaufsicht sind vom ISP nach erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand zu ersetzen. Alle durchgeführten Arbeiten werden dokumentiert und dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

7. Wartung/Instandsetzung der Anlagen von Infotech

Der ISP ist verpflichtet, die mitbenutzte Infrastruktur in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw. diesen Zustand wiederherzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Dem ISP steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine Störungsmeldestelle zur Verfügung, bei der Störungen ein gemeldet werden können. Die Störungsmeldungen erfolgen durch eine E-Mail an folgende Adresse: aan.noc@infotech.at oder durch Datenübermittlung an die API (beschrieben im Anhang C). Im Störfall ist der ISP verpflichtet, die Identifikationsnummer, Störungsbeschreibung, Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, Infotech mitzuteilen.

Infotech wird die Störungsmeldung in der Regelentstörzeit bearbeiten, eine Störungsnummer vergeben und dem ISP mitteilen. Nach Bestätigung durch den ISP wird Infotech mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Regelentstörzeit beginnen.

Die Regelentstörzeit richtet sich nach dem für den jeweiligen Dienst bestellten Service Level. Wird kein bestimmter Servicelevel bei der Bestellung angegeben, gilt Servicelevel „Bronze“ bei Privatkundenanschlüssen und „Silber“ bei Businesskundenanschlüssen als vereinbart. Die Regelentstörzeiten der jeweiligen Servicelevels sind im „Anhang D Service Levels“ definiert.

Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Gebietsvereinbarung abgegolten, sofern die Störung im Verantwortungsbereich von Infotech liegt. Sollte der Fehler im Verantwortungsbereich des ISP gelegen sein, ist Infotech berechtigt, den entstandenen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem ISP in Rechnung zu stellen. Ist der Auslöser der Störung eine Fremdbeschädigung oder ein Naturereignis, kann keine zeitliche Angabe für die Entstörung zugesichert werden. In diesem Fall hat jeder der Vertragspartner seinen Aufwand selbst zu tragen.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Anlagen von Infotech eine Beschädigung von Einrichtungen des ISP festgestellt, informiert Infotech den ISP unverzüglich darüber. Infotech informiert den ISP vorab über die Durchführung von erforderlichen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten und den dafür vorgesehenen Zeitplan. Beeinträchtigungen der vom ISP allenfalls eingebrachten Einrichtungen oder der über diese erbrachten Services des ISP sind so gering wie möglich zu halten. Beide Parteien haben darauf hinzuwirken, dass die Einschränkung des Zugangs möglichst geringgehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

Die Störungseingrenzung bei virtueller Entbündelung erfordert eine Zusammenarbeit zwischen ISP und Infotech. Beide Parteien werden darauf einwirken, dass diese Zusammenarbeit effizient organisiert wird.

8. Wartung der vom ISP eingebrachten Einrichtungen

Der ISP ist berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihm eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Der Zugang zu den Anlagen von Infotech ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit Infotech gestattet. Infotech hat dem ISP in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang zu Zugangspunkten ermöglicht wird.

In dringenden Fällen hat Infotech unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der ISP Infotech bei der Störungsmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist.

Infotech ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des ISP eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des ISP auch eine Beschädigung von Anlagen von Infotech festgestellt, informiert der ISP Infotech unverzüglich darüber.

9. Entgelte

Die Höhe der einmaligen und monatlichen Entgelte für Vorleistungsdienste und die Zusammenschaltung sind in der Gebietsvereinbarung bzw. den Gebietsvereinbarungen geregelt.

Sonstige Entgelte

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages werden nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt.

Soweit eine entgeltpflichtige Zusatzleistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann Infotech

- den Sachaufwand;
- den Personalaufwand für eigene Mitarbeiter zu einem Verrechnungssatz von € 135,20 pro Stunde (Normalarbeitszeit, bei Überstunden mit Zuschlag von 50, 100 oder 200%);
- den erforderlichen und notwendigen Aufwand für zugekaufte Leistungen Dritter zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen (bei den o.g. Positionen bedient sich Infotech – insbesondere bei der Angebotserstellung – regelmäßig externer wirtschaftlicher und / oder juristischer Unterstützung, deren Kosten dem Nachfrager als Aufwand zur Gänze in Rechnung gestellt werden);
- sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandenen Aufwendungen

an den ISP verrechnen.

Wertsicherung der Entgelte

Alle in dieser Vereinbarung (inkl. der Anhänge und Gebietsvereinbarung/en) angeführten Entgelte sind nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat der jeweiligen Unterfertigung der Gebietsvereinbarung errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Verlangt Infotech auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom ISP, so hat Infotech dem ISP die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Verzugszinsen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Steuern, Abgaben und Gebühren

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

10. Weitere Pflichten von Infotech

Infotech ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des ISP sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des ISP zu wahren. Infotech wird den ISP bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

Koordinator von Infotech / Störungshotline

Der im Anhang B definierte Ansprechpartner fungiert als Koordinator für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner und ist für die Übermittlung der Kontaktdaten der Störungsmeldestelle nach Punkt 7 verantwortlich.

Infotech hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldestelle nach Punkt 7 zur Verfügung stehen.

Austausch von Daten

Infotech ist verpflichtet innerhalb angemessener Frist und kostenlos alle Daten an den ISP zu übermitteln, die für die Erfüllung von dessen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen notwendig sind.

11. Weitere Pflichten des ISP

Der ISP ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

Mitwirkung Vermarktung

Der ISP wird die Infotech Anlassfall bezogen für konkrete Kundenanfragen des ISPs in der Vermarktung der jeweiligen erforderlichen passiven Infrastruktur nach seinen Möglichkeiten unterstützen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Ersatz der ihm in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

Nutzung der Einrichtungen

Die Anlagen von Infotech sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen von Infotech zu wahren.

Insbesondere ist dem ISP die Errichtung und der Betrieb von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Anlagen von Infotech oder über diese ggf. erbrachte Dienstleistungen gefährdet werden.

Koordinator

Der im Anhang B definierte Ansprechpartner fungiert als Koordinator für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner und ist für die Übermittlung der Kontaktdaten der Störungsmeldestelle verantwortlich.

Der ISP hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldestelle zur Verfügung stehen.

Bewilligungen / Zustimmungen

Der ISP hat die iZm dem gegenständlichen Vertrag mit Infotech allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Infotech ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.

Schad- und Klagloshaltung

Der ISP wird Infotech für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

Verträge mit Endkunden

Der ISP ist verpflichtet, Regelungen in die Verträge mit seinen Endkunden aufzunehmen, die er über Vorleistungsprodukte von Infotech mit Dienstleistungen versorgt, die folgende Effekte bewirken:

- Kunden des ISP dürfen das bereitgestellte Equipment und die passive Infrastruktur ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Infotech in keiner Weise verändern oder entfernen.
- Der ISP kann seinen Vertrag jederzeit mit dem Endkunden beenden, sofern dieser Vertrag aufgelöst wird und kein Nachfolgevertrag abgeschlossen wird.
- Infotech oder von Infotech beauftragte Unternehmen müssen berechtigt sein, zum Zweck der Wartung des aktiven und passiven Netzes das Grundstück und/oder die Wohnung des Endkunden betreten und für notwendige Arbeiten benutzen dürfen.

Austausch von Daten

Der ISP ist verpflichtet innerhalb angemessener Frist und kostenlos alle Daten an Infotech zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen notwendig sind.

12. Haftung

Die Vertragspartner haften nur bei Vorsatz, krass grober und grober Fahrlässigkeit jedoch maximal bis zu einer Höhe von EUR 300.000,00.

Für spezielle, mittelbare oder Folgeschäden oder andere geschäftliche Folgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn oder entgangenen Einsparungen) wird – soweit gesetzlich möglich – nicht gehaftet.

Die Haftung der Vertragspartner für Vorsatz und schuldhaft verursachte Personenschäden ist unbegrenzt.

Die Vertragspartner haften generell nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Allfällige Regressforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen.

13. Vereinbarungsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Ordentliche Kündigung

Der ISP kann einzelne Anschlüsse für virtuelle Entbündelung unter Einhaltung einer ein-monatigen Frist durch schriftliche Erklärung (im Sinne von Unterschriftlichkeit) kündigen. Die Kündigung wird am Ende der darauffolgenden Abrechnungsperiode wirksam.

Die Kündigung einzelner Anschlüsse berührt andere Leistungen aus diesem Vertrag nicht (z.B. Kollokation).

Der ISP kann den Vertrag für virtuelle Entbündelung in seiner Gesamtheit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende kündigen. Bereits gezahlte Entgelte werden weder vollständig noch aliquot zurückerstattet.

Infotech kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von mindestens 10 Jahren ab dem Abschluss dieses Vertrages unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen.

Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung (im Sinne von Unterschriftlichkeit) an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist, oder ein Fall lt. Schlussbestimmungen Punkt 15 letzter Absatz dieses Vertrages vorliegt;
2. der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
3. der andere Vertragspartner wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag nachhaltig verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;
4. ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
5. der ISP in den ersten 12 Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrags keinen Anschluss für virtuelle Entbündelung mit Infotech abschließt;
6. sich die Eigentumsverhältnisse beim ISP oder bei Infotech bzw. deren Muttergesellschaften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags 50% oder mehr der Stimmrechte besitzt,

im Sinne eines „Change of Control“ verändern. Ein „Change of Control“ liegt vor, wenn der/die Gesellschafter zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags insgesamt weniger als 50% der Stimmrechte an der Gesellschaft des ISP bzw. der Muttergesellschaft, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags 50% oder mehr der Stimmrechte besitzt, halten. Ein solcher „Change of Control“ ist von beiden Seiten unverzüglich nach Bekanntwerden, nach Möglichkeit bereits vor dessen Eintritt, schriftlich anzuzeigen.

7. Infotech die Nutzungsmöglichkeit – durch welchen Grund auch immer – für die zugrunde liegende passive Infrastruktur verliert;

14. Geheimhaltung und Datenschutz

Für beide Vertragspartner gilt die Einhaltung der Vorgaben des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Die Vertragspartner verpflichten sich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, sofern personenbezogene Daten übermittelt werden.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Mitteilungen, Computersoft- und -hardware, Know-how und aller sonstigen zwischen den Parteien offengelegten Informationen, soweit sie für Dritte von wirtschaftlichem Interesse sein könnten und nicht bereits öffentlich bekannt sind, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht und unabhängig davon, ob sie bereits im Rahmen der Vorgespräche offenbart worden sind oder zukünftig offenbart werden.

Die Parteien verpflichten sich, jegliche vertrauliche Informationen, die durch die Zusammenarbeit entstehen, streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte, keine Kenntnis hiervon erlangen können. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche sowie personenbezogene Informationen nicht für eigene wettbewerbliche Zwecke zu nutzen. Jede Partei verpflichtet deren Mitarbeiter zur Verschwiegenheit, auch über das Dienstverhältnis hinaus.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus. Über den Inhalt der Vereinbarung wird ausdrücklich Stillschweigen vereinbart.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Vertrag oder die Gebietsvereinbarung(en) Regelungslücken enthalten. Diesfalls gilt eine Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile aus wirtschaftlicher Sicht vereinbart hätten, wäre die Regelungslücke von Anfang an erkannt worden.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den ISP auf seine Kosten.

Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Standort von Infotech sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen vereinbart. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen. Infotech behält sich jedoch vor, den ISP am Sitz des ISP zu klagen.

Infotech ist jederzeit berechtigt, einseitig Änderungen des Anhang A „Technischen Beschreibung Übergabe“ oder von Infotech beschriebenen IT-Systeme, technischen Einrichtungen und Prozesse vorzunehmen. Derartige Änderungen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und werden dem ISP mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten schriftlich mitgeteilt. Etwaige Kosten der entsprechenden Anpassung seiner eigenen Prozesse, IT-Systeme und technischen Einrichtungen sind vom ISP selbst zu tragen. Sollten die erwarteten Umstellungskosten auf Seiten des ISP unverhältnismäßig hoch sein, ist der ISP berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

16. Anhang

Die folgenden Anhänge sind integrierender Bestandteil des Vertrages:

- Anhang A: Technische Beschreibung Übergabe
- Anhang B: Kontaktdaten
- Anhang C: Prozesse
- Anhang D: Service Levels
- Eine oder mehrere Gebietsvereinbarung(en)

ISP

Infotech

Name und Position in Blockbuchstaben

Mag. Bernhard Schuster

Geschäftsführer

Ort, Datum

Ried im Innkreis,
Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Firmenstempel, Unterschrift